

bft

NACHRICHTEN

Das Magazin für Mitglieder des Bundesverbandes Freier Tankstellen



Titelthema

Landesgruppentagung
West und Mitte bei PWM



Verband und Branche

Autowaschverbot an
Sonntagen in manchen
Bundesländern

Verband und Branche

Tankstellenstatistik 2014
veröffentlicht

Mein Held der Tankstelle

verschafft mir
Frühlingsgefühle!

– JETZT BESTELLEN –

DAS NEUE FRÜHJAHRSPAKAT

www.eft-service.de/online-shop

frei und fair – Ihre freie Tankstelle

Alternative Kraftstoffe – wohin geht der Weg?

Die EU will die alternativen Kraftstoffe voranbringen. Dazu werden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, für die alternativen Kraftstoffe der nächsten Generation sowie Erdgas, Autogas und Wasserstoff stufenweise eine flächendeckende Infrastruktur aufzubauen.

Wie die Mitgliedsstaaten das umsetzen, wird zunächst ihnen selbst überlassen. Aber die Richtlinie sieht vor, dass man sich nach angemessener Zeit berichten lassen will, wo die einzelnen Länder stehen. Sollten die in der Richtlinie vorgegebenen Ziele nicht erreicht sein, könnte es natürlich Vorgaben der EU geben.

Nun ist das, was in der Richtlinie für die meisten gängigen alternativen Kraftstoffarten als Ziel gesetzt wird, in Deutschland schon weitestgehend erfüllt. Dennoch ist angesichts der Tradition, dass Deutschland in Umweltfragen gern den Vorreiter mimt, das Thema sehr ernst zu nehmen. Insbesondere der Hinweis in den Begleitpapieren der Richtlinie, dass den Ländern keine Kosten entstehen, lässt darauf schließen, dass man die Kosten für den Infrastrukturaufbau ausschließlich der Wirtschaft aufbürden will.

In den anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt es mit wenigen Ausnahmen fast keinen Tankstellenmittelstand. Es steht deshalb zu befürchten, dass man den Infrastrukturaufbau gleichmäßig auf alle Marktteilnehmer verteilen würde. Frei nach dem Motto, an jeder x-ten Tankstelle muss es Erdgas, Wasserstoff, Autogas oder eine andere alternative Kraftstoffart geben. Das wäre nicht nur mittelstandsschädlich,

sondern im höchsten Maß wettbewerbswidrig, weil nicht der Markt entscheidet, sondern die Politik.

Wo so etwas hinführt, zeigt drastisch die überbordende Förderung für Solar- und Windstrom. Letztendlich zahlen die Zeche immer die Verbraucher. Daran führt kein Weg vorbei. Nur ist in diesem Fall der Gesetzgeber die EU. Und die ist so weit von den Bürgern entfernt, dass sie den direkten Konflikt mit den Menschen nicht fürchten muss. Wenn man weiter bedenkt, dass die EU die Normung von E20 vorantreibt, wird die Weltfremdheit in Brüssel noch deutlicher.

Deshalb gilt es, an dieser Stelle aufzupassen, welche Auswirkungen die Richtlinie in Deutschland haben könnte. Und es gilt, diese Auswirkungen rechtzeitig zu benennen, um mittelstandsschädliche Fehlinvestitionen von vornherein zu verhindern.

Darauf werden wir achten, in Ihrem Sinne

 *Ihr Axel Graf Bülow*





Neues Design der **bft**-nachrichten kommt gut an

„Das neue Design ist modern, klar und gut strukturiert. – genau richtig für den unabhängigen Mittelstand.“

Dr. Steffen Dagger, Hauptgeschäftsführer des MEW Verbandes, zeigt sich begeistert von der neuen Aufmachung der **bft**-nachrichten. Auch **bft**-Vorsitzender Thomas Grebe ist angetan:

*„Die neue Gestaltung der **bft**-Nachrichten ist modern und frisch. Das passt ausgezeichnet zum Selbstverständnis unseres Verbandes. Auch die mir gegenüber bisher geäußerten Reaktionen von Kollegen waren ausschließlich positiv. Gute Arbeit, weiter so!“*

Matthias Bannas, Leiter Verbandskommunikation BDWi, äußerte ebenfalls sein Lob.

*„Verbandszeitschriften richten sich immer an eine feste und anspruchsvolle Zielgruppe. Die neuen **bft**-Nachrichten bedienen ihre Zielgruppe ausgesprochen gut und nutzwertig. Das ist Konsens beim BDWi.“*

Die Redaktion freut sich, dass die neue, moderne Aufmachung der **bft**-nachrichten so gut ankommt. Das traditionsreiche Magazin bietet nicht nur inhaltlich aktuelle Themen, auch nach außen hin strahlt es Modernität und Struktur aus.



06 **Titelthema**
Landesgruppentagung West und Mitte bei PWM

10 **Verband und Branche**
Autowaschverbot an Sonntagen
in manchen Bundesländern

14 **Verband und Branche**
BFH erweitert Aufteilung von Aufwendungen
für gemischt veranlasste Reisen

15 **Verband und Branche**
Franz-Josef Huth gestorben

16 **Verband und Branche**
„News vom **bft** in Bonn“

18 **Verband und Branche**
Tankstellenstatistik 2014



19 **Aktionen**
Die aktuellen eft-Aktionen

20 **Verband und Branche**
Tankstelle der Zukunft – Visionen gesucht

22 **Verband und Branche**
Topp-Stationen 2014

24 **Verband und Branche**
Kraftstoffbeprobung

26 **Verband und Branche**
Kassensystem als Unterlagen



28 **Verband und Branche**
MEW: Energiewende ohne Mineralöl nicht machbar

30 **Verband und Branche**
Schleppwasser – Immer wieder ein wichtiger Hinweis

32 **Verband und Branche**
Bundesarbeitsgericht: Insolvenzanfechtung von im
Wege des Bargeschäfts erfolgten Lohnzahlungen

33 **Aktionen**
Die aktuellen eft-Aktionen

34 **Kolumne**
Grob gesagt

Impressum

bft-nachrichten
Magazin für Mitglieder des **bft**
erscheint 6 x im Jahr

HERAUSGEBER

Bundesverband Freier Tankstellen
und Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e.V. (**bft**)
Tel.: 0228/91029-0
Fax: 0228/91029-29
Home: www.bft.de
E-Mail: info@bft.de

REDAKTION

Axel Graf Bülow (Chefredaktion)
Bernd Scheiperpeter (Markt)
E-Mail: bernd.scheiperpeter@eft-service.de
Julia Höffer (Markt)
E-Mail: julia.hoeffer@eft-service.de
Stephan Zieger (Politik, Verband)
E-Mail: stephan.zieger@bft.de

VERLAG

Einkaufsgesellschaft Freier
Tankstellen mbH, Bonn (eft)

ANZEIGENLEITUNG

Bernd Scheiperpeter, Birgit Limbach
Tel.: 0228/91029-0
Fax: 0228/91029-29
E-Mail: anzeigen@bft.de

ANZEIGENSCHLUSS

Es gilt die Medialiste 2014.

LAYOUT & SATZ

Kopfstrom GmbH, Bonn

DRUCK

Druckerei Heimbach, Bad Honnef

BEZUGSPREIS

Für **bft**-Mitglieder im
Mitgliedsbeitrag enthalten.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen.

BILDNACHWEIS

Titel: **bft**,
Seite 6–7: **bft**,
Seite 10: Thomas Apel,
Seite 20–21: eft,
Seite 28–29: MEW

Landesgruppentagung West und Mitte bei PWM

INTERESSANTE GESPRÄCHE UND VORTRÄGE, ENTSPANNTE GÄSTE, SPANNENDER RUNDGANG DURCH DIE PWM-PRODUKTIONSHALLEN



Die erste **bft**-Landesgruppentagung 2014 von Mitte und West fand am 12. März bei der Firma PWM statt. Als Marktführer im Bereich elektronische Preisanzeigen für Tankstellen ließ es sich PWM nicht nehmen, die Teilnehmer in Bergneustadt direkt an der Straße sowie auf dem Parkplatz mit **bft**-Logo und Willkommensgruß auf einer elektronischen Anzeige zu empfangen. Das kam gut an. Persönlich begrüßte PWM-Geschäftsführer Dr. Max Krawinkel die Gäste. Er freute sich über die große Teilnehmerzahl und dass PWM Gastgeber sein durfte.

Anschließend eröffneten die Landesgruppensprecher Carsten Müller (West) und Peter Günther (Mitte) sowie der **bft**-Hauptgeschäftsführer Axel Graf Bülow die Veranstaltung. Sie gingen die Agenda durch und baten die Teilnehmer, sich vorzustellen, denn manche Gäste waren zum ersten Mal dabei. Außerdem interessierte die Landesgruppensprecher, welche Themen abseits der Agenda den Mitgliedern auf der Seele brannten.

Das meistgenannte Stichwort war die Markttransparenzstelle, die bereits auf der Agenda stand. Außerdem wollten die Teilnehmer mehr über das Thema Preisgestaltung im Allgemeinen wissen, über SEPA, AdBlue, das Unternehmen Roadrunner, über Elektromobilität und Autogas. Ein Mitglied beklagte Kundenverluste durch Flottenkarten, die Konzerne ihren Mitarbeitern anbieten.



Markttransparenzstelle bewegt die Mitglieder

Die ersten Monate nach Einführung der Markttransparenzstelle resümierten die Landesgruppensprecher als neutral. Es sei noch ein wenig früh, um valide Aussagen über die Entwicklung machen zu können. Festgestellt wurde von allen Mitgliedern, dass die Geschwindigkeit der Ausschläge sehr schnell ist. Die Gesellschaften seien sensibler in Bezug auf die Preise der Mitbewerber geworden. Dass die Margen momentan nicht so gut sind, sei für das erste Quartal im Jahr normal und schon immer so gewesen und habe nichts mit der MTS-K zu tun, erklärte Carsten Müller. Einige Mitglieder hatten das Gefühl, dass sich die Provisionen durch die MTS-K verbessert haben. Axel Graf Bülow bemerkte, dass das allein an der Wiedereinführung des Verbots unter Einstandspreis zu verkaufen, liege. Alle Teilnehmer, inklusive der Landesgruppenvorsitzenden stellten fest, dass das Finden des individuellen Einstandspreises schwierig sei. Viele Mitglieder haben Angst, dass sie durch die nun transparente Konkurrenz immer bei Preisveränderungen mitziehen müssen und so am Ende nichts mehr für sie übrig bleibt. Carsten Müller machte darauf aufmerksam, dass der **bft** die drittstärkste Marke in Deutschland ist und somit ein ernstzunehmender Mitbewerber für die Konzerne. Er ermutigte die Mitglieder, es nicht immer sofort der Konkurrenz gleich zu tun, um die eigene Stärke herauszustellen.

AdBlue

Leider gibt es momentan noch Lieferschwierigkeiten bei AdBlue-Säulen. Anfang Mai treffen sich Verantwortliche im Daimlerkonzern. Alle Neuigkeiten werden den **bft**-Mitgliedern sofort weitergeleitet.

Die Landesgruppensprecher zeigten sich trotz der anfänglich technischen Schwierigkeiten begeistert von AdBlue. Fahrzeuge werden mit acht bis zehn Litern ausgestattet, eine Menge, die für ca. 3.000 km reicht. Das überzeugt die Autofahrer. Der AdBlue Markt sei ein Wachstumsmarkt bei einer Marge von über 100 Prozent. „Allein wegen des CO₂-Ausstoßes kommen wir nicht um AdBlue herum“, bemerkte Carsten Müller. Er bekräftigte die Mitglieder, sich schnellstmöglich mit AdBlue-Lösungen auszustatten und als Freie wieder einmal die Vorreiter-Rolle einzunehmen.

Nach einem reichhaltigen Mittagessen, das der Gastgeber PWM aufgetischt hatte, und interessanten Gesprächen ging die Veranstaltung weiter.

Weitere Themen: SEPA, bft-akademie, Flottenkarten

Einige Mitglieder machen sich Sorgen über Kundenverluste, die Flottenkarten von ihren Unternehmen bekommen und

dadurch ausschließlich bei den Markenpartnern tanken. Die einzige konkurrenzfähige Alternative sei die Karte von „Roadrunner“, erklärten die Landesgruppensprecher. Bereits 700 Tankstellen sind dort Mitglied. Die Abwicklung funktioniere gut.

Auch die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren macht einigen Sorgen. Ab sofort können Rücklastschriften bis zu elf Monate erfolgen. Die Dauer von Überweisungen hat sich ebenfalls verzögert. Das sei ärgerlich, werde sich mit Sicherheit aber noch einspielen.

Axel Graf Bülow freute sich über das erfolgreiche erste Quartal der **bft**-akademie. Die Akademie sei so gut angenommen worden, dass nun weitere Themen und Städte ins Portfolio aufgenommen würden. Außerdem stellte er für Heizölanbieter die Firma oilco vor. Diese habe sich bei ihm vorgestellt und biete offensichtlich gute Konditionen an. Wer weitere Informationen benötige, möge sich an das Unternehmen wenden.

Neues von der Einkaufsgesellschaft eft

Harald Wilhelm, Vertriebsleiter der eft, hielt einen kurzen Vortrag über die Neuigkeiten in der Einkaufsgesellschaft Freier Tankstellen. Der „Neue“, wie er immer noch von manchen Mitgliedern genannt wird, stellte sich und seine Arbeit kurz vor. Wilhelm konstatierte, dass es schwierig sei, innerhalb eines Jahres alle 2.251 Mitgliedstankstellen zu besuchen. Er präsentierte die frischen Plakatmotive 2014 sowie die neue Möglichkeit, alle **bft**-Öle ab sofort im 12-Liter Gebinde zu bestellen (statt wie bisher im 120-Liter-Gebinde). Dazu präsentierte er den extra für die eft designten Ölwagen.

Dieser kann je nach Wunsch auch in eigenen Farben und mit eigenem Firmenlogo gestaltet und gebranded werden. Die Auflage ist limitiert. Weiterhin bot Harald Wilhelm den **bft**-Mitgliedern kostenlose Lichtberechnungen für den Shop an, was einige Teilnehmer interessiert notierten.

Spannende Führung durch die Produktionsstätten von PWM

Zum Abschluss boten Dr. Max Krawinkel, Geschäftsführer von PWM, Andrea Eversberg, Vertrieb National und Christoph Schürholz, Vertrieb, den Gästen eine Führung durch die Produktion der elektronischen Preisanzeigen. Interessiert hörten die Teilnehmer Dr. Krawinkel zu, als er berichtete, dass alle Produkte in Deutschland am Standort in Bergneustadt hergestellt werden und dass 70 Prozent der Kunden LED-Anzeigen beziehen. Von der Produktion der Ziffern bis hin zum fertigen Preismast wurden alle Schritte genau erklärt. Sichtlich interessiert stellten die Teilnehmer viele Fragen und waren am Ende begeistert.



Für die außerordentlich gute Bewirtung und den gelungenen Tag dankt der **bft** noch einmal im Namen der Landesgruppen Mitte und West der Firma PWM.



Ein gutes Team kennt keine Alphatiere.

Teamwork statt Alleingang.

35 Jahre Erfahrung und Know-how stecken in den elektronischen Preisanzeigen von PWM. Dank eigener Entwicklung und ständiger Optimierung ist PWM der einzige Spezialanbieter weltweit und Marktführer von elektronischen Preisanzeigen für Tankstellen.

Erfahren Sie mehr www.pwm.com

PWM[®]

Autowaschverbot in Niedersachsen

VORSTOß FÜR SONNTAGSWÄSCHE GESCHEITERT



In manchen Bundesländern herrscht Waschverbot
an Sonn- und gewissen Feiertagen

In Niedersachsen bleibt alles beim Alten. Keine Sonntagswäsche an Autowaschanlagen. Ein Vorstoß zur Änderung der Gesetzeslage in Niedersachsen ist erst gar nicht zur Entscheidung gekommen. Die rot-grüne Landesregierung ändert nichts bei der Autowäsche. Dies war in den vergangenen Wochen mehrfach in der Zeitung zu lesen. Damit bleibt die Autowäsche in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer am Sonntag verboten. Grund für diesen Flickenteppich in der Landschaft ist das Recht der Bundesländer, erlaubte und nicht erlaubte Arbeiten in den jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetzen eigenständig zu regeln.

Die Begründung für das Verbot der Autowäsche liegt jeweils im Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten. Die Juristen sind sich einig, dass die Autowäsche, selbst wenn sie hinter einer Hallentüre erfolgt, zu den öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten zählt. Damit liegen sie nicht falsch, denn das Ergebnis wird wahrgenommen. In der Systematik der Gesetze bedeutet das, dass man in die Gesetze eine Ausnahme schreiben muss, wenn man die Autowäsche erlauben will.

Für die Ahnung von Verstößen sind die örtlichen Ordnungsämter zuständig. Auch die Polizei kann die Vorfälle zu den Akten nehmen und eine Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde machen. Oft kommen solche Anzeigen auch vom Nachbarn, der selber die Waschanlage geschlossen hält oder geschlossen halten muss. Mit den ordnungsrechtlichen Maßnahmen ist nicht zu spaßen.

Dort, wo das Waschverbot gilt, bezieht es sich auch auf Selbstwaschplätze. Das Aufstellen eines Schildes kann hier helfen. Wenn aber ersichtlich das Schild seine Wirkung verfehlt – das geschieht recht schnell – muss die Anlage so geschaltet werden, dass die Bedienung vollständig unmöglich ist. Das gilt auch für Staubsaugerplätze. Staubsaugen gehört zu den Autopflegearbeiten und ist damit ebenfalls von dem Verbot betroffen.

Wer unsicher ist, sollte noch einmal bei der Geschäftsstelle des **bft** nachfassen.



Übrigens: Dort, wo die Autowäsche am Sonntag nicht erlaubt ist, gilt dieses Verbot auch für die Handwäsche am Straßenrand.

Auf den nächsten Seiten geben wir einen Überblick, in welchen Bundesländern ein Autowaschverbot an Sonntagen herrscht und wie es im einzelnen umgesetzt ist.

Bundesland	Autowäsche	Quelle	Vorschrift (Text)
Bayern	Ja	Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) Bayern	(3) Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht (...) 5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.
Baden-Württemberg	Nein	Gesetz über die Sonn- und Feiertage	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Hessen	Ja	§ 14 Abs. 2 Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	(2) Für den vollautomatischen Betrieb von Portalwaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren; dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauertag und den Totensonntag. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.
Saarland	Nein	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - SFG)	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Rheinland-Pfalz	Nein	Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFTG RP)	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Nordrhein-Westfalen	Nein	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Niedersachsen	Nein	Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG)	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Brandenburg	Ja	§ 4 Abs. 3 Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg	(3) An Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, des Karfreitages, des Ostersonntages, des Pfingstsonntages, des Reformationsfestes, des Volkstrauertages und des Totensonntages, ist das Betreiben von automatischen Waschanlagen sowie Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge erlaubt, sofern eine Störung durch den Betrieb nicht anzunehmen ist. In der Nähe von zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden ist das Betreiben von automatischen Waschanlagen sowie Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge während der Hauptzeit des Gottesdienstes nach § 5 Abs. 1 Satz 4 nicht erlaubt.

Bundesland	Autowäsche	Quelle	Vorschrift (Text)
Hamburg	ja	§ 2 Abs. 1 a Hamburg. Feiertagsschutzverordnung	(1a) Das Betreiben von automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge wird an Sonntagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in solchen Gebieten, deren nähere Umgebung der Eigenart dieser Gebiete im Sinne von § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) entspricht, zwischen 13.00 Uhr und 19.00 Uhr zugelassen. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich gesetzliche Feiertage nach § 1 des Feiertagsgesetzes sind.
Bremen	Nein	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (BRE FTG)	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Schleswig-Holstein	Ja	§ 4 Abs 1 Nr. 4 Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)	(1) Das Verbot des § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf (...), automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge (...)
Berlin	Nein	Gesetz über die Sonn- und Feiertage	Verbot öffentlich wahrnehmbarer Arbeiten
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	§ 4 Abs. 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -)	(2) An Sonntagen ist erlaubt: das Betreiben von Autowaschanlagen und Münz- und Selbstbedienungswaschsalons mit Ausnahme am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag und Totensonntag.
Sachsen-Anhalt	Ja	§ 3 Abs. 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)	(3) Das Betreiben von Autowaschanlagen ist an Sonntagen erlaubt. Satz 1 gilt nicht am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich staatlich anerkannte Feiertage gemäß § 2 sind.
Sachsen	Ja	§ 4 Abs 3 Nr. 5 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)	Ausnahmen für den Betrieb von a) vollautomatischen, gemeinsam mit Tankstellen betriebenen Waschanlagen in geschlossener Bauform für Personenkraftwagen an den Sonntagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, b) gemeinsam mit Tankstellen betriebenen Selbstwaschanlagen für Personenkraftwagen an den Sonntagen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr, c) automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Personenkraftwagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten an den Sonntagen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr. Ausgenommen wiederum Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie solche Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag nach § 1 Abs. 1 oder ein Gedenk- und Trauertag nach § 2 fällt.
Thüringen	Ja	§ 7 Abs. 2 Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) vom 21. Dezember 1994	(2) Ausnahmen können auch für den Betrieb von Waschanlagen für Personenkraftwagen zugelassen werden, sofern eine Störung der Feiertagsruhe der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. (3) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sind 1. die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis für alle Ausnahmen innerhalb ihres Gebietes, soweit deren Zulassung über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinausgeht.

BFH erweitert Aufteilung von Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen



(BFH): DER GROSSE SENAT DES BUNDESFINANZHOFES (BFH) HAT MIT BESCHLUSS VOM 21. SEPTEMBER 2009 GRS 1/06 SEINE RECHTSPRECHUNG ZUR BEURTEILUNG GEMISCHT (BERUFLICH UND PRIVAT) VERANLASSTER AUFWENDUNGEN GEÄNDERT UND DESHALB AUFWENDUNGEN FÜR GEMISCHT VERANLASSTE REISEN IN GRÖßEREM UMFANG ALS BISHER ZUM ABZUG ALS BETRIEBSAUSGABEN ODER WERBUNGSKOSTEN ZUGELASSEN.

Im Streitfall hatte der Kläger, der im Bereich der Informationstechnologie beschäftigt und anschließend als „EDV-Controller“ tätig war, eine Computer-Messe in Las Vegas besucht. Finanzamt (FA) und Finanzgericht (FG) waren der Auffassung, von den sieben Tagen des USA-Aufenthalts seien nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zuzuordnen. Deshalb seien nur die Kongressgebühren, Kosten für vier Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen für fünf Tage zu berücksichtigen. Das FG erkannte darüber hinaus auch die Kosten des Hin- und Rückflugs zu 4/7 als Werbungskosten an. Dagegen wandte sich das FA mit der Revision und machte geltend, die Aufteilung der Flugkosten weiche von der ständigen Rechtsprechung des BFH ab. Der für diese Revision (Az. VI R 94/01) zuständige VI. Senat des BFH rief den Großen Senat des BFH an mit dem Ziel, das angefochtene Urteil des FG hinsichtlich der Aufteilung der Flugkosten zu bestätigen. Der Große Senat ist der Auffassung

des vorliegenden Senats gefolgt: Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassenen Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassenen Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassenen Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen. Ein Abzug der Aufwendungen kommt nach der Entscheidung des Großen Senats nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z. B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, wenn es also

an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt.

Damit hat der Große Senat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, die der Vorschrift des § 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnommen hatte. Ein solches Aufteilungs- und Abzugsverbot, das die Rechtsprechung in der Vergangenheit ohnehin in zahlreichen Fällen durchbrochen hatte, lässt sich nach Auffassung des Großen Senats dem Gesetz nicht entnehmen. Dies kann Auswirkungen auch auf die Beurteilung anderer gemischt veranlassener Aufwendungen haben. Von der Änderung der Rechtsprechung sind allerdings solche unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung nicht betroffen, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (z. B. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung oder für eine Brille).

Franz-Josef Huth gestorben

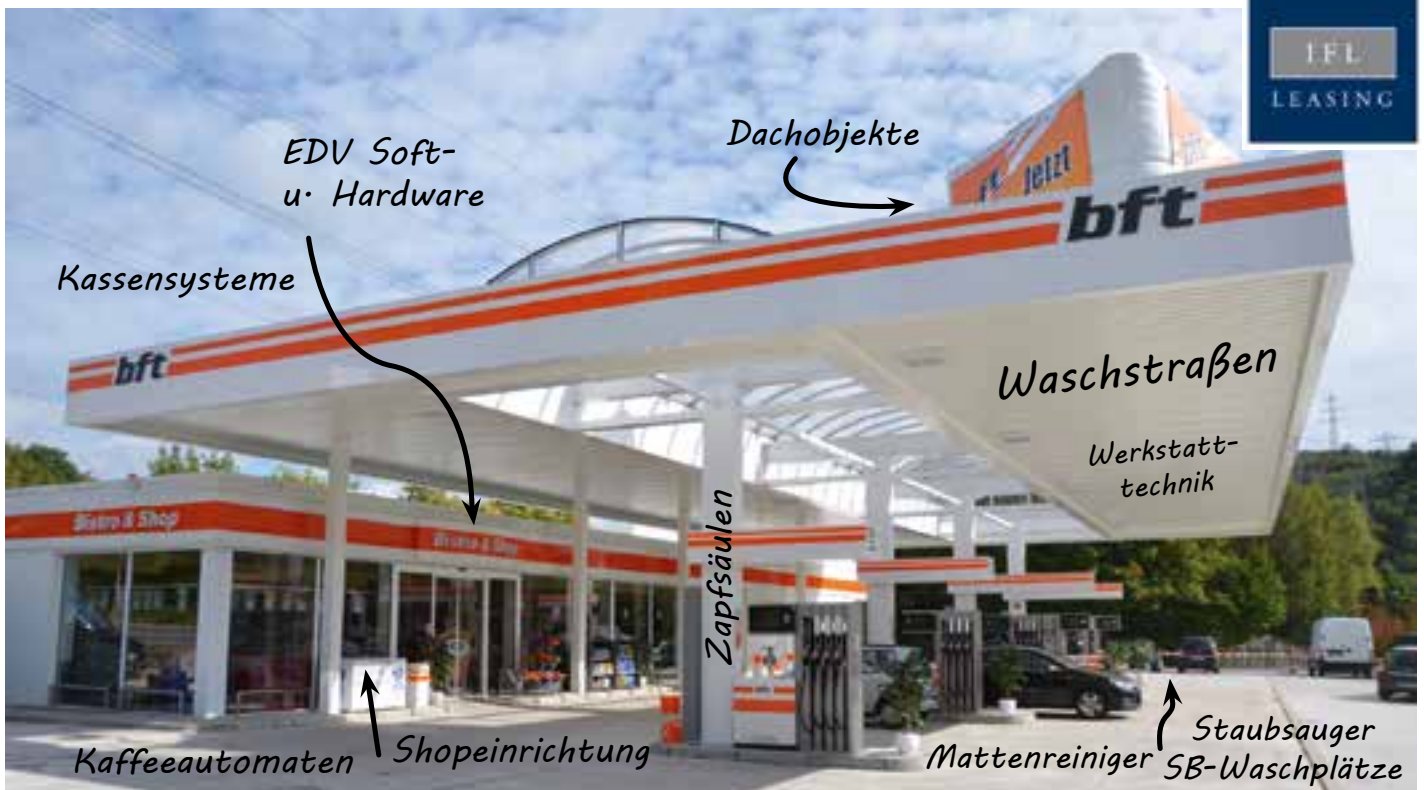
DER FIRMENGRÜNDER DER FIRMA HUTH ELEKTRONIK SYSTEME GMBH, FRANZ-JOSEF HUTH, IST IM ALTER VON 64 JAHREN NACH LANGER KRANKHEIT VERSTORBEN.

Franz-Josef Huth hat vor mehr als 30 Jahren mit seiner Idee, elektro-mechanische Registrierkassen mit Mikroprozessortechnik zu erweitern, den Grundstein für eine klassische mittelständische Erfolgsgeschichte gelegt. Sein fundiertes Fachwissen,

seine technischen Visionen, seine unternehmerische Weitsicht und Fähigkeit, andere für die Idee seiner Firma und seiner Produkte zu begeistern, haben die Basis für das heutige Unternehmen HUTH mit über 100 Mitarbeitern geschaffen.

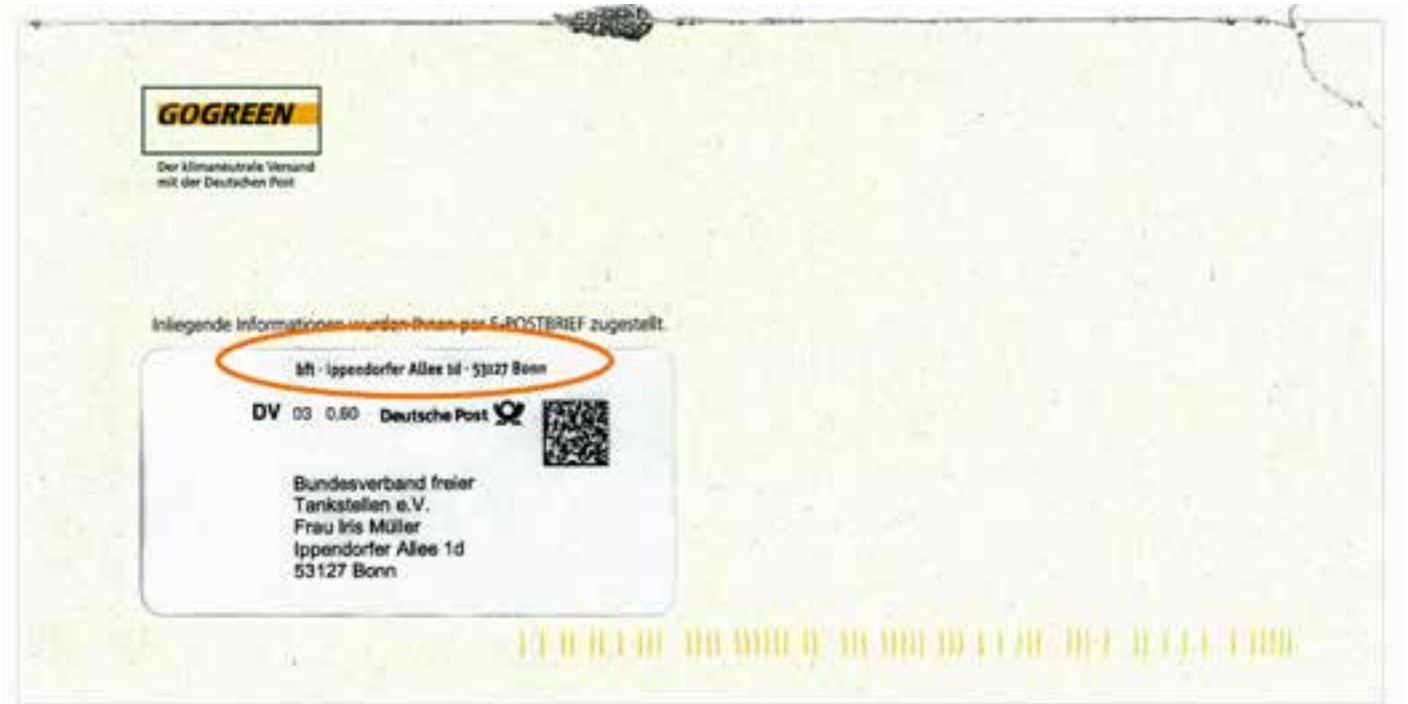
*Der **bft** wird Franz-Josef Huth ein ehrendes Andenken bewahren.*

FINANZIERUNGSPARTNER FÜR TANKSTELLEN



IFL INDUSTRIE-LEASING GMBH • Tangstedter Chaussee 1 • 25462 Rellingen
 Tel.: 04101 51 20 57 • Fax: 04101 22 5 66
 Ihr Ansprechpartner: Michael Galetz • E-Mail: michael.galetz@ifl-leasing.de
 Tel.: 04402 862 11 86 • Fax: 04402 862 11 87 • Mobil: 0171 150 71 33

www.ifl-leasing.de



bft stellt auf E-Postversand um – bft-Intranet vor dem Start

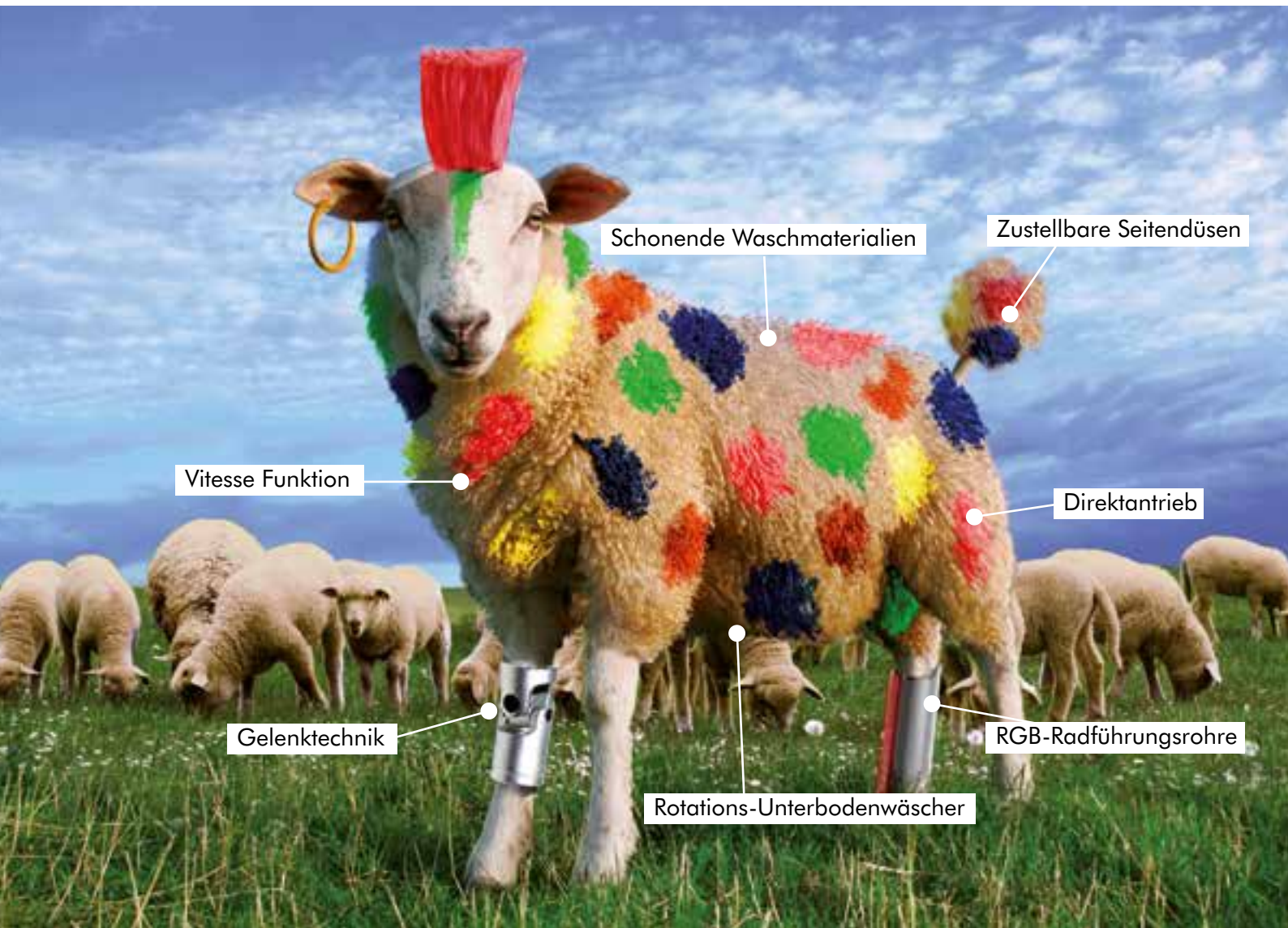
Der **bft** hat seine Postlieferung für den Versand von Einladungen, Rundschreiben oder ähnlichen Schriftstücken auf den sogenannten E-Post-Brief umgestellt. Damit wird vor allem die Poststelle der Geschäftsstelle massiv entlastet, die bisher aufwendig jede größere Sendung per Hand falzen und in Briefumschläge eintüten musste. Durch diese Zeit- und vor allem Kostenoptimierung entfällt jedoch künftig auf den Versandhüllen die äußere direkte Erkennbarkeit des Absenders in Form des **bft**-Logos und **bft**-Versandstempels. Achten

Sie deshalb in nächster Zeit verstärkt auf die freundlichen E-Postbriefe der Deutschen Post mit der Absenderzeile im Sichtfenster **bft** oder eft-Bonn. Am Inhalt wird sich natürlich nichts ändern. Nach wie vor werden wir Sie konzentriert und fachlich kompetent über alles rund um Branche, Verband oder Einkaufsgesellschaft informieren. Im späteren Frühjahr wird zur weiteren Erleichterung unserer Kommunikation eine Intranet-Plattform ausschließlich für **bft**-Mitglieder hinzukommen.

Waschen Sie erfolgreicher mit Christ

Be different, be better...

und dabei immer einen Schritt voraus mit Innovationen



Vitesse Funktion

Schonende Waschmaterialien

Zustellbare Seitendüsen

Direktantrieb

Gelenktechnik

RGB-Radführungsrohre

Rotations-Unterbodenwäscher

UNITI expo

Halle 4
Stand 4D50
3.-5. Juni 2014



Christ
CAR CARE

**Christ Waschanlagen,
höchste Qualität für die professionelle Fahrzeugwäsche!**

The Real Car Wash Factory

Christ
WASH SYSTEMS



Otto Christ AG • Wash Systems • Postfach 12 54 • 87682 Memmingen
Tel. +49 83 31/857-100 • verkauf@christ-ag.com • www.christ-ag.com

Tankstellenstatistik 2014

FREIE TANKSTELLEN GUT POSITIONIERT

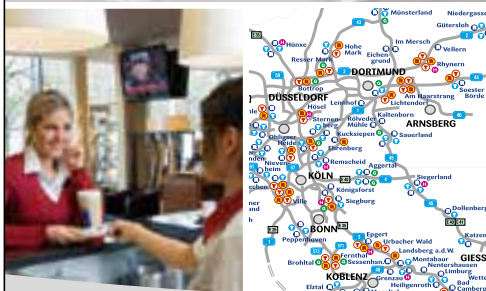
Ohne große Überraschungen wartete die diesjährige Tankstellenstatistik auf, die der EID Energie Informationsdienst aus Hamburg veröffentlichte.

Die Spitzenreiter ARAL und Shell sind unverändert Nummer 1 und Nummer 2 in Deutschland. Bei Total zahlt sich das Engagement der letzten Jahre aus. Mit 1093 Tankstellen zieht der Konzern zum ersten Mal an der bisherigen Nummer drei, der ESSO, vorbei. Jet ist nach wie vor stark expansiv. Auch hier hat sich die Zahl der Stationen erneut erhöht.

Im Mittelstand nimmt die Zahl der organisierten Firmen

MTS übernommen worden ist.

Eine **bft**-interne Erscheinung der letzten Jahre hat sich verstärkt. Einzelbetreiber suchen in einem schwieriger werdenden Umfeld im Benzingeschäft die Nähe zu den stärkeren mittelständischen Kettenbetreibern im **bft**. Eller Montan, eine Traditionsfirma aus der Rhein-Ruhr-Region, ist im letzten Jahr komplett verschwunden und zum größten Teil in der **bft**-Mitgliedsfirma OIL! aufgegangen. Nichtsdestotrotz haben auch die vielen Einzelfirmen im **bft** im letzten Jahr in ihr Geschäft investiert und das Fundament für eine sichere Zukunft gelegt.



Tank & Rast – die Nr. 1 an deutschen Autobahnen.

Kundenwünsche werden immer individueller. Auch, wenn es um die Pause geht. Oberstes Ziel von Tank & Rast ist es daher, jedem Gast mit bestem Service und attraktiven Angeboten seine Wünsche zu erfüllen und die Pause so angenehm wie möglich zu gestalten. Und das in ganz Deutschland:

Unsere rund 740 Tankstellen, Raststätten und Shops stehen den Autobahn-Reisenden sieben Tage die Woche rund um die Uhr zur Verfügung.

Herzlich willkommen zu bestem Service.

Lassen Sie es sich bei uns gut gehen. Ob Sie etwas essen, einkaufen, Ihr Baby wickeln oder eine saubere und hygienische SANIFAIR Toilette nutzen wollen, wir sind gerne für Sie da. Erholen Sie sich bei uns für eine sichere Weiterfahrt.

Wir freuen uns auf Sie!

Unsere starken Marken.



Autobahn Tank & Rast

www.tank.rast.de • www.serways.de • www.sanifair.de





Rasanter Ölswagen im neuen Design

Starten Sie jetzt an Ihrer Station mit dem neu designten Ölswagen für den Außenbereich durch. In den schnittigen Maßen ca. H 150 cm x B 58 cm x T 36 cm ist das Ölregal auf gummierten Schwerlastrollen mit Feststellbremse der Hingucker an Ihrer Tankstelle. Auf drei Regalböden haben Sie Raum für 75 Ölflaschen. In der Standardausführung ist der Ölswagen in den Farben silber/orange lieferbar. Die Farbfolie sowie die Scannerschiene kann der jeweiligen Firmenfarbe angepasst werden.



Aktionspreis: 399,-- Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. und Versand

Zu bestellen unter

Telefon: 0228 – 910 29 0

E-Mail: info@eft-service.de

www.eft-service.de/online-shop



bft-Öle im 12er-Pack lieferbar

Handlich, praktisch und ohne Lagerbedarf: 16 verschiedene **bft**-Öle „Formula“ im kleinen 12x1-Liter-Gebinde, sortenrein verpackt bei gleich günstigem Preis*.

Der handliche Karton mit dem 12x1-Liter-Gebinde kann bequem über den Onlineshop der eft bestellt werden:

www.eft-service.de/online-shop

Innerhalb von 48 Stunden erfolgt die Anlieferung.

*zuzüglich Verpackung und Versand

Weitere Informationen:

Einkaufsgesellschaft Freier Tankstellen

Frank Feldmann

Telefon: 0228-91029-0

frank.feldmann@eft-service.de



Hier finden Sie alle Angebote zu unseren aktuellen Aktionen
www.eft-service.de/online-shop



Aufruf

TANKSTELLE DER ZUKUNFT – VISIONEN GESUCHT

Die Firma Total hat in Berlin Architekturstudenten nach ihren Zukunftsvisionen befragt und sogar einen Preis vergeben. Auch der **bft** hat vor Jahren seine Mitglieder im Rahmen einer Arbeitstagung nach ihren Visionen für die Zukunft befragt. Jetzt wollen wir die Phantasie der Mitglieder erneut anregen. Und zwar mit der Frage, wie Sie sich ganz persönlich die Zukunft der Tankstelle vorstellen. Wie lauten Ihre Visionen einer Tankstelle des Jahres 2030? Dass sie frei und orange ist, ist ein wesentlicher Bestandteil. Aber welche Vorteile ziehen wir in Zukunft aus unseren Standorten und wie entwickeln wir unsere Betriebe weiter?

Geben Sie uns Ihre persönliche Antwort für unsere Jahresarbeitstagung am 08./09. Oktober 2014 in Kassel. Dort wollen wir uns mit aktuellen und zukünftigen Ausgestaltungen des Tankstellengeschäftes befassen. Sagen Sie uns in kurzen Worten oder mit einer Zeichnung aus Ihrem Hause, wie Sie Ihren Betrieb „enkelfest“ – das ist das neue Wort für zukunftsfähig – machen wollen. Wir wollen alle Ihre Vorstellungen in einen Vortrag einbringen. Daher spielt es auch keine Rolle, ob sich Ihre Vorstellungen über die **bft**-Tankstelle 2030 mit Kraftstoff, Shop-, Wasch- oder Werkstattthemen beschäftigen. Willkommen sind sie uns alle.

Bitte senden Sie Ihre Ideen per E-Mail an:
stephan.zieger@bft.de



„Wie sieht die Tankstelle der Zukunft aus?“

Arbeitstagung 2014

INNOVATIONSORT TANKSTELLE

Bitte notieren Sie schon
jetzt den Termin:

Arbeitstagung
Mittwoch / Donnerstag,
08. / 09. Oktober 2014

Hotel La Strada
Kassel

Mit Neuerungen für das unmittelbare, aber auch mit Neuerungen für das künftige Geschäft an der Tankstelle befasst sich unsere Arbeitstagung am 08. und 09. Oktober 2014 im La-Strada-Hotel in Kassel. Genau wie in den vergangenen Jahren werden wir viele Referate mit Praktiker-Beiträgen aus den Reihen unserer Unternehmer kombinieren und so dafür sorgen, dass die Themen bodennah und verständlich sind.

Die Themenreihe reicht von Kraftstoff, Effizienzverbesserungen, Ausblick auf die kommenden Entwicklungen bis hin zum Relaunch einer mittelständischen Firma. Wie auch in den vergangenen Jahren bleibt ausreichend Zeit für den Erfahrungsaustausch mit Kollegen und die Möglichkeit, neue Dinge aus dem Bereich unserer Einkaufsgesellschaft oft zu entdecken.

„Lassen Sie sich doch keine grauen Haare wachsen!“

**Ihr unabhängiger Berater kümmert sich um Ihre Sorgen,
wenn der Nachfolger fehlt, Sie Ärger mit den Banken haben,
Sie unzufrieden mit den Lieferanten sind.**



ROLF BOECKEL & Partner

**Unabhängiger Unternehmensberater
Fachgebiet Tankstellen und Waschanlagen**

**Ahornstraße 8a · 40627 Düsseldorf
Tel.: 0211/20 40 80 · Fax: 0211/25 11 26**

**Mobil: 0172/30 18 398
e-mail: r.boeckel@online.de**

www.tankstellen-immobilien.de



NACH DEM GROSSEN ZUSPRUCH FÜR DIE ERSTAUFLAGE STELLT DAS MAGAZIN TANKSTELLE 2014 WIEDER DIE SPANNENDSTEN GESCHÄFTSKONZEPTE DER TANKSTELLENBRANCHE IN DER SONDERPUBLIKATION „TOPP-STATIONEN 2014“ VOR.

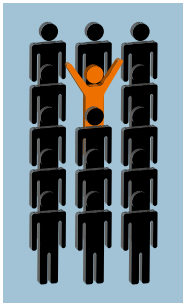
Topp-Stationen 2014

Das Fachmagazin tankstelle berichtet ausführlich und kompakt über die Vielzahl und Vielfalt der Stationen in der Mineralöllandschaft. Vorgestellt werden ausgezeichnete Tankstellen, neu eröffnete Stationen und Tankstellen, die sich auf die eine oder andere Art neu erfunden haben. Dabei wagt das Branchenmagazin den Blick über den Tellerrand. Im Visier haben wir von Tankstellen betriebene Waschanlagen der neuesten Generation, Ladeterminale für Elektrofahrzeuge und Binnenwasser-Tankstellen. Das Interessante an der Präsentation ist, dass nicht nur die Stationen in den Fokus gerückt werden, sondern darüber hinaus wichtige Partner wie Architekten, Baufirmen, Ladenbauer, Beleuchter, Ausrüster, Lieferanten, Mieter, Zulieferer, ...

Damit ist die Sonderveröffentlichung für die einen (Partner) die Referenz und für die anderen (Betreiber) das Jahrbuch der Branche.

Wenn Sie 2014 über Ihre Station in „Topp-Stationen“ lesen möchten oder wenn Sie ein geeignetes Objekt kennen oder als Unternehmen daran beteiligt waren/sind, melden Sie sich bitte.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tankstelle-magazin.de/topp-stationen.html



bft - akademie

Seminare - Training - Coaching für den Tankstellenmittelstand

SEMINARANGEBOTE UND WORKSHOPS FÜR STATIONSLEITER, PÄCHTER UND FÜHRUNGSKRÄFTE FÜR DEN TANKSTELLENMITTELSTAND

Folgende intensive Ein-Tages-Seminare können ab sofort gebucht werden:

- » EMF-1 Erfolgreiche Mitarbeiterführung; Seminarorte:
Berlin, Kassel / Korbach, München, Osnabrück
- » ATS-1 Abscheider, Seminarorte:
Berlin, Hannover, Kassel / Korbach, Ulm
- » EEO-1 Energieeffizienz (ohne Invest); Seminarorte:
Osnabrück, München
- » UDE-1 Unternehmerisch denken; Seminarorte:
Bochum, Hannover, München, Ulm
- » PEK-1 Persönlichkeit & Kommunikation; Seminarorte:
Berlin, Hamburg, Korbach, Osnabrück
- » PVK-1 Professionelles Verkaufen; Seminarorte:
Burghaslach
- » TTS-1 Tatort Tankstelle; Seminarorte:
München

Alle Termine und ausführliche Informationen unter www.bft-akademie.de

Ansprechpartner beim Bundesverband Freier Tankstellen e. V.:

Geschäftsführer RA Stephan Zieger
Telefon: 0228 – 910 29 33
stephan.zieger@bft.de

Iris Müller
Telefon: 0228 – 910 29 44
iris.mueller@bft.de

bft **KUTTENKEULER LUBRICANTS**

Qualität die überzeugt

MADE IN GERMANY Premium Motorenöle neuester Generation

Kuttenkeuler Mineralölhandels- und Tankstellenbetriebs GmbH Dieselstraße 10 D-50996 Köln

Telefon +49 (0) 2236 96203-0 e-mail vertrieb.schmierstoffe@kuttenkeuler.com
Telefax +49 (0) 2236 96203-27 e-mail vertrieb.treibstoffe@kuttenkeuler.com

www.kuttenkeuler.de

Kraftstoffbeprobung

WIEDER TESTER UNTERWEGS: WER TRÄGT DIE KOSTEN?

Kraftstoff darf in Deutschland nur verkauft werden, wenn er der DIN EN 590 (Diesel), DIN EN 228 oder der E DIN 51626-1 (Ottokraftstoffe) entspricht. Dies regelt die 10. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese

Verordnung wird durch regelmäßige Probenahmen kontrolliert. Nur durch solche regelmäßigen Probenahmen kann man gewährleisten, dass die

Qualität insgesamt hoch bleibt.

In der Verordnung heißt es dazu: „Um festzustellen, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen und die Kraftstoffe den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen, sollen Stichproben entnommen werden.“ Dabei gibt es auch eine Tabelle, die für Probenahmen eine Mindestzahl an Tankstellen pro Probegang vorschreibt. Auch dies ist in der Verordnung geregelt. Hierfür gibt es eine sogenannte Anlage 20. Dort ist für jedes Bundesland exakt geregelt, wie viele Proben mindestens gezogen werden müssen.

Die Tankstellen, die das betrifft, sind nach dem Zufallsprinzip zu ermitteln, um eine Vorhersehbarkeit auszuschließen. Da die Qualität am Verkaufspunkt zu bestimmen ist, kann man nicht einfach ab Raffinerie Proben ziehen und daraus Schlüsse auf das Gesamtergebnis ziehen.

Am Ende dieser Probenahme steht das Ergebnis und die Frage der Kostentragung. Das Ergebnis der Probenahme ist dem Tankstellenbetreiber von der jeweiligen Behörde

mitzuteilen. Leider ist die Kostentragung für die Überwachung ebenfalls geregelt. Die Verwaltungsvorschrift zur 10. Verordnung zum Bundesimmissionsgesetz schreibt vor, dass der Veräußerer des Kraftstoffes das Kostenrisiko trägt. Die Prüfungsleistungen werden ausgeschrieben und dann von den Qualitätslabors den Überwachungsbehörden weiterberechnet. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Keine Kostentragungspflicht gibt es, wenn der ADAC, Wettbewerber oder andere Verbraucherorganisationen selber eigene Prüfungsreihen veranstalten. Dann hat der jeweilige Auftraggeber die Kosten selber zu tragen.

Ob es sich um eine solche amtliche Prüfung oder um eine eigene Prüfungsreihe handelt ergibt sich schon aus dem entsprechenden Auftritt. Die Behörde kündigt dies vorher (d. h. bei Probenahme) an.

In diesem Jahr sind mehrere Tankstellen aus unserem Verband im Hinblick auf die „Winterqualität“ beim Diesel beprobt worden. In allen Fällen hat es keine Beanstandungen gegeben. Die uns zur Prüfung übersandten Testergebnisse haben den Rückschluss auf eine insgesamt sehr hohe Kraftstoffqualität ergeben.

Für die Branche und für die Freien ist das ein gutes Ergebnis. Für den jeweils betroffenen Tankstellenbetreiber leider nicht im Hinblick auf die Kostentragungspflicht. Der Kostenbescheid für die Dieselprobe lag in allen Fällen bei knapp 1.000 Euro.

Zum Nachlesen:

1. 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV)
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
3. Anlage 20 – I -Mindestzahl an Proben je Kraftstoffsorte und Zeitraum (Sommer, Winter) mit Marktanteilen von 10 % und mehr nach DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004

Kassensystem als Unterlagen - Zwei interessante Urteile für Tankstellenverpächter



**DAS LANDGERICHT ITZEHOE
UND DAS LANDGERICHT BERLIN
HABEN IN DEN VERGANGENEN
WOCHEN ZWEI INTERESSANTE
URTEILE RUND UM ANSPRÜCHE
ZWISCHEN VERPÄCHTER UND
PÄCHTER GESPROCHEN.**

In beiden Urteilen ging es um einen Handelsvertreterausgleich und um Nebenansprüche. Angesprochen bei den Nebenansprüchen waren hier die Kassenpachten. In beiden Fällen standen im Vertrag Kassenpachten. In dem in Itzehoe verhandelten Fall in Höhe von 250 EUR und im Berliner Fall in Höhe von 340 EUR monatlich. In beiden Fällen verlangten die Pächter die Rückzahlung dieser bereits gezahlten Kassenpachten beziehungsweise verlangten, die Kassenpachtvereinbarung als unwirksam darzustellen. Sie trugen vor, beim Kassensystem handle es sich um eine „Unterlage“ die ihnen vom Verpächter zur Verfügung gestellt werden müsse.

Anspruchsgrundlage hierfür sei § 86a des Handelsgesetzbuchs (HGB) der in seinem ersten Absatz Folgendes beschreibt:

Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbetrücker Sachen und Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Das Landgericht in Itzehoe bejahte diesen Anspruch. Das Kassensystem sei vor allem für die Ausübung des Handelsvertretergeschäfts wesentlich. Die speziellen Abrechnungsmodalitäten zwischen Agenturgeber und Agenturneher seien nur mit diesem Kassensystem möglich. Zwar könne der Pächter auch sein Eigengeschäft (Shop/ Waschen) mit dieser Kasse erledigen, sie sei aber aus diesem Grunde nicht zwingend erforderlich. Dies könne man auch mit einer anderen Kasse bewerkstelligen. Da diese Kasse dann auch noch Gegenstand des Vertrages sei, sei aus der Sicht des Gerichts der Anspruch begründet. Bei der Kasse handele es sich um „Unterlagen“, die der Agenturgeber dem Agenturneher zur Verfügung stellen müsse.

Anders hat das Landgericht in Berlin dem vergleichbaren Fall entschieden. Zwar sei das Kassensystem für die Ausübung der Handelsvertreterstätigkeit „nicht unverzichtbar“, es sei aber auch für das Shop- und Eigengeschäft des Handelsvertreters nutzbar. Im Übrigen könne der Handelsvertreter das Agenturgeschäft nur dann ausüben, wenn er erfolgreich „Verträge vermittele“, das heißt, Kraftstoff verkaufe.

Daraus schloss das Berliner Gericht, dass es sich beim Kassensystem eben nicht um eine unverzichtbare Unterlage handele, die der Verpächter kostenlos zur Verfügung stellen müsse. Schon alleine aus Nachweisgründen brauche der Pächter ein Kassensystem. Aus diesem Grunde wies das Landgericht den Anspruch zurück.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Im Falle des Landgerichts Itzehoe entscheidet das Oberlandesgericht in Schleswig. Das Kammergericht in Berlin wird wohl im letzteren Fall ein Urteil sprechen. Wenn beide Urteile voneinander abweichen, wird als letzte Instanz daher noch der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entscheiden müssen. Die Firmen im Verband, die Tankstellen an Agenturneher verpachten, sollten die beiden Verfahren beobachten, um nicht unangenehme Überraschungen befürchten zu müssen.

Wir werden über den Fortgang der Verfahren berichten.

MEW: Energiewende ohne Mineralöl nicht machbar

„MEW ENERGIE AM MITTAG“
MIT GÄSTEN AUS DER POLITIK

„Die Energiewende wird nur gemeinsam mit dem Mineralöl gelingen – auch weil Mineralöl mit einem Anteil von rund 1/3 am Primärenergiebedarf Hauptenergieträger in Deutschland ist.“ Dies machte Walter Dornhof, Präsident des Dachverbandes MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland, gestern anlässlich einer Veranstaltung der Reihe „MEW Energie am Mittag“ deutlich.

MEW-Hauptgeschäftsführer Dr. Steffen Dagger betonte: „Der Mineralöl-Mittelstand unterstützt realistische Klimaschutzziele, braucht aber politische Rahmenbedingungen, die sich an der Wirtschaftlichkeit für unsere unabhängigen mittelständischen Betriebe messen lassen.“

Die Veranstaltung mit dem Titel „Einführung in die Mineralölwirtschaft – vom Bohrloch bis zum Endverbraucher“ zeigte den Weg des Mineralöls von der Förderung bis zum Endkundengeschäft auf. Karl-Heinz Schult-Bornemann von der Universität Magdeburg gab den Teilnehmern einen Einblick in die aktuelle Lage der Weltenergieserven. Er zeigte auf, wie sich die Reichweite der sicher bestätigten Reserven in den vergangenen Jahren erhöht hat. Rechnet man 1940 noch mit 21 Jahren und 6 Mrd. Tonnen, sind es 2013 bereits 60 Jahre und 224 Mrd. Tonnen. Weiter ist Schult-Bornemann davon überzeugt, dass noch lange auf Öl zurückgegriffen werden kann: „Wir werden auch noch Mineralöl haben, wenn wir es aufgrund des Technologiefortschritts gar nicht mehr brauchen“.

Als weiterer Referent gab Dr. Henning Abendroth, Geschäftsführer des MEW-Mitgliedsverbands UTV



Dr. Henning Abendroth,
Geschäftsführer des MEW-Mitgliedsverbands
UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Unabhängiger Tanklagerverband e.V. einen Überblick über den Weg des Mineralöls von der Raffinerie bis zum Endverbraucher. Dabei stellte er die Bedeutung der Tanklager für den deutschen Mineralölmarkt heraus.

Die MEW-Veranstaltung „Einführung in die Mineralölwirtschaft – vom Bohrloch bis zum Endverbraucher“ wendet sich an Vertreter aus der Politik. Sie fand im Rahmen der Reihe „MEW Energie am Mittag“ in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin statt. Der MEW ist als Dachverband Stimme des unabhängigen Mineralölmittelstandes in Deutschland. Dazu gehören der unabhängige Import, der unabhängige Großhandel, die Freien Tankstellen und die unabhängigen Tanklagerbetreiber mit einem flächendeckenden Netz in ganz Deutschland.

Dr. Steffen Dagger



Dr. Steffen Dagger, MEW-Hauptgeschäftsführer

Schleppwasser

IMMER WIEDER EIN WICHTIGER HINWEIS



WASSER IST EIN TEURER ROHSTOFF. ABWASSER NOCH VIEL MEHR. UND DA SICH DIE ABWASSERGEBÜHR IN DEN MEISTEN STÄDTEN UND GEMEINDEN DEUTSCHLANDS NACH DEM SOGENANNTEN FRISCHWASSERMASSTAB BEMISST ODER WENIGSTENS TEILWEISE BEMISST, IST ES WICHTIG, HIERAUF ZU ACHTEN. DESWEGEN GEHT EINE BEHÖRDE DAVON AUS, DASS JEDER VERBRAUCHTE LITER DURCH DIE KOMMUNALEN ABWASSERANLAGEN ENTSORGT WIRD UND BELEGT SIE DEMENTSPRECHEND MIT GEBÜHREN.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die nicht unerheblichen Mengen bei der Autowäsche, die nicht in den Kanal gelangen, nicht bezahlt werden müssen. Gründe dafür, dass Wasser nicht in den Kanal gelangt, sind bei

» Waschstraßen:

Hochdruckvorwäsche im Freien (Windeinwirkung), Vor- und Nachsprühbogen, Austrag der feuchten Raumluft aus der Waschhalle mit Ventilatoren, PKW-Trocknung mit Gebläse, Haftwasser am PKW; Nassflächen vor und hinter der Waschhalle usw. Bei Waschstraßen sind insbesondere die unterschiedlichen Betriebsverhältnisse, die technischen Einrichtungen und deren Betriebsweise sowie andere örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

» SB-Waschanlagen:

Die Wasserverluste sind erheblich abhängig von den Gegebenheiten vor Ort (Anzahl der Boxen, Freiwashplatz, LKW-Wäsche), der unterschiedlichen Waschprogrammwahl, der Waschdauer durch den Benutzer, der Windeinwirkung sowie der Wetterlage.

Außerdem kommen die Wassermengen hinzu, die bei der Entsorgung der Absetzbecken und Schlammfänge sowie der Leichtflüssigkeitsabscheider anfallen. Ein pfiffiger Kollege mit einer mittel- bis hochfrequentierten Station brachte erfolgreich die Wassermenge in Abzug, die er über Kühlwasserkannen und Kundendienststeimer an den Mann bringt. Ein kostenloser Service der Tankstelle mit einer über das Jahr nicht unerheblichen Wassermenge.

Anträge auf Berücksichtigung der nicht eingeleiteten Abwassermengen sind bei den für Abwasser zuständigen Behörden oder den Abwasserwerken zu stellen. Diese Anträge bedürfen keiner Form. Am einfachsten geht es, wenn man über einen Nachweis verfügt. Für viele Waschanlagen gibt es ein entsprechendes Gutachten. Wenn das Verhältnis gut ist, lohnt sich manchmal der Anruf bei einem Kollegen in derselben Kommune.

In jedem Fall sollte von der Möglichkeit eines solchen Antrags Gebrauch gemacht werden. Übrigens können solche Anträge rückwirkend gestellt werden. Die Geschäftsstelle kann Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesarbeitsgericht: Insolvenzanfechtung von im Wege des Bargeschäfts erfolgten Lohnzahlungen

Die Anfechtungstatbestände in §§ 129 ff InsO ermöglichen es dem Insolvenzverwalter, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Schmälerungen der Insolvenzmasse rückgängig zu machen. Nach § 133 InsO können in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag erfolgte Entgeltzahlungen angefochten werden, wenn der Arbeitgeber mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Zahlung diesen Vorsatz kannte. Eine solche sogenannte Vorsatzanfechtung ist auch möglich, wenn das Entgelt als Gegenleistung für die in engem zeitlichen Zusammenhang erbrachte gleichwertige Arbeitsleistung gezahlt wird und damit ein Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO vorliegt. Ob der Arbeitgeber mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt hat und der Arbeitnehmer davon Kenntnis hatte, kann nur aus Indizien hergeleitet werden. Ein Indiz von besonderer Bedeutung ist die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Allerdings sind

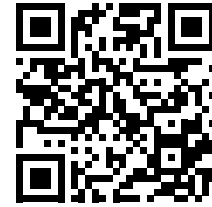
die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nicht stets schon dann zu bejahen, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig war und der Arbeitnehmer dies wusste. Vielmehr muss auch dieses Indiz einzelfallbezogen auf seine Beweiskraft hin geprüft werden. Erfolgt die Entgeltzahlung im Wege des Bargeschäfts, kann sich auch bei Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit der Wille des Arbeitgebers darauf beschränken, eine gleichwertige Gegenleistung für die zur Fortführung des Unternehmens nötige Arbeitsleistung zu erbringen, ohne dass ihm eine damit verbundene Gläubigerbenachteiligung bewusst wird.

Die Beklagte war bis zum 31. Dezember 2007 bei der Schuldnerin als Alleinbuchhalterin beschäftigt. Über das Vermögen der Schuldnerin wurde auf Antrag vom 10. August 2007 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Schuldnerin war seit Anfang 2007 zahlungsunfähig. Die Beklagte erhielt gleichwohl wie alle Arbeitnehmer der Schuldnerin ihr

Entgelt stets zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt. Der Kläger begehrt unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung die Rückzahlung des für die Zeit von Januar bis Juli 2007 gezahlten Nettoentgelts von 10.023,30 Euro zur Insolvenzmasse. Er hat geltend gemacht, auch bei Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer im Wege des Bargeschäfts lägen bei Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung vor.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Im Hinblick auf den Bargeschäftscharakter der Entgeltzahlungen hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei für den Einzelfall die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung verneint. Der Senat konnte deshalb dahinstehen lassen, ob bei verfassungskonformer Auslegung der §§ 129 ff InsO das Existenzminimum von der Anfechtung nicht erfasst wird.

Damenpolo-Shirt



Hier finden Sie alle Angebote zu unseren aktuellen Aktionen
www.eft-service.de/online-shop

Herrenpolo-Shirt



Frisch gekleidet ab ins Frühjahr

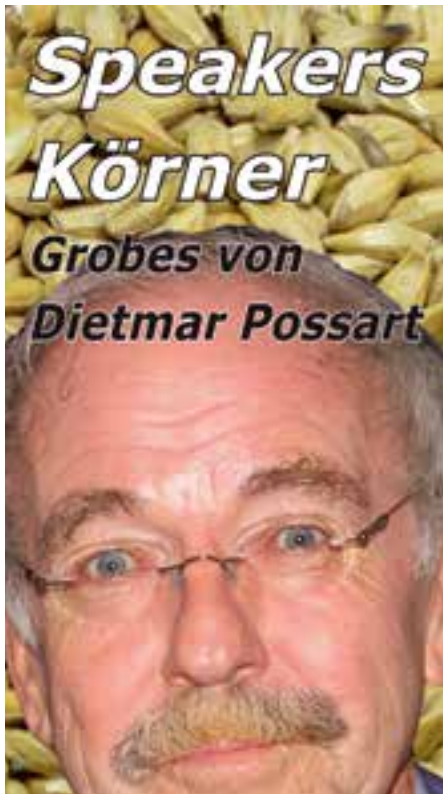
Die neutralen Damen- und Herrenpolos kommen auch in diesem Frühjahr in frischen Farben daher. 100 Prozent Baumwolle in bester Qualität. Zu bestellen sind die Damengrößen S bis XL und Herren S bis XXL. Und das sind die möglichen Farben:

- | | | |
|-------------|-------------|------------|
| » orange | » schwarz | » marine |
| » weiß | » hellblau | » rot |
| » sportgrau | » royalblau | » bordeaux |

Preis: minus 15 Prozent auf den Onlineshop-Preis zzgl. gesetzlicher MwSt. und Versand

Zu bestellen unter
Telefon: 0228 – 910 29 0
E-Mail: info@eft-service.de
www.eft-service.de/online-shop

Grob gesagt



Seit das Magazin Focus den Bilderschatz von Herrn Gurlitt an die Öffentlichkeit gebracht hat, ist meine Aufmerksamkeit deutlich für all das gewachsen, was da noch, seit langem verborgen, überall auf uns wartet. Über uns, neben uns oder unter uns, nicht nur in Schwabing. Schließlich hat uns das Jahr 2013 einiges an solchen Entdeckungen gebracht.

In einem Tiroler Schloss fand man den ältesten Büstenhalter der Welt in einem Hohlraum unter dem Holzfußboden. Wie, so frage ich, ist er da hineingeraten? So um 1450 bei einem wilden Liebesspiel in eine Ritze gerutscht und danach vergessen? Von einem verschmähten Liebhaber mutwillig dort versteckt? Die Textilgeschichte muss wohl neu geschrieben werden.

Oder: Da läuft ein Hobby-Archäologe nördlich von Augsburg über die Felder und findet die Reste eines edlen ungarischen Pferdegeschirrs aus dem 10. Jahrhundert. Das hatte deren Anführer dort zurückgelassen, als er nach der dreitägigen verlorenen Schlacht auf dem Lechfeld gegen Bayern, Franken, Schwaben und Böhmen das Weite gesucht hatte. Auch diese Geschichte muss neu geschrieben werden, hatte man bisher

doch gedacht, die Schlacht hätte südlich von Augsburg stattgefunden.

Und in einer Höhle in Oregon wurde letztes Jahr der älteste erhaltene menschliche Kothaufen, angeblich 14.000 Jahre alt, als versteinertes Denkmal gefunden. Als versteinertes Denkmal eines Menschen, der uns immerhin einen Haufen Scheiße hinterlassen hat. Wohl dem, der so etwas von sich behaupten kann. Und da wüsste ich ein oder anderen. So knöpft sich die EU-Kommission gerade die Toiletten und die Staubsauger vor. Warum muss die EU sich darum kümmern, wie verschwenderisch Toiletten oder Staubsauger sein dürfen? Haben die nichts anderes zu tun, werden Sie fragen? Nein, schließlich gibt es doch schon eine ganze Weile die Ökolabel-Verordnung. Mit ihr werden bestimmte Kriterien dafür festgelegt, welches Produkt mit der berühmten Öko-Blume gekennzeichnet werden darf. Und nach einem 60 Seiten langen „Tech-Report“ entscheidet sich, welcher nackte Hintern sich künftig die Öko-Blume auf dem Spülkasten anschauen darf. Zunächst einmal wird in diesem Tech-Report klargestellt, dass der Toilettensitz keinen Einfluss auf die Funktion des Produkts hat. Hatte ich mir doch fast schon gedacht. Doch

dass das durchschnittliche Spülvolumen als arithmetischer Durchschnitt aus einer Voll- und drei Kurzspülungen zu ermitteln ist, war mir neu. Ich spüle meistens zwei Mal lang. „Als ich so alt war wie du, war Pluto noch ein Planet und ich konnte spülen, so oft ich wollte“, hätte mein Onkel gesagt.

Nun hat Herr Barroso in einer Grundsatzrede zwar Hoffnungen geweckt, dass irgendwann Schluss mit derlei EU-weiten Scherzen sein soll, solle doch Europa in großen Dingen größer und in solch kleinen Dingen kleiner werden, wie er erklärt hat. Aber da hat er nicht mit den siebzig Verhandlern zu unserer großen Koalition gerechnet. In ihren Koalitionsverhandlungen haben sie sogar ausdrücklich erklärt, möglichst dynamisch alle Mindeststandards an die Entwicklung der Technik anzupassen.

„Wichtig ist, was hinten rauskommt“, hat unser Altbundeskanzler Helmut Kohl einst so schön gesagt. Vielleicht kehrt dann möglicherweise die Erkenntnis zurück, dass doch Plumpsklos überhaupt kein Wasser brauchen und absolut bio sind. Und dass deren Inhalt dann irgendwann mit der entsprechenden Entwicklung der Technik als alternativer Kraftstoff verwendet werden kann.

Apropos alternative Kraftstoffe. Groß gefeiert wird, dass Erd- und Flüssiggas weiterhin bei der Energiesteuer begünstigt werden sollen. Fein, haben wir gedacht, das gibt uns immerhin Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Bauen wir Erdgastankstellen. Allerdings hapert es bei uns bisher nicht nur an den notwendigen Investitionsmitteln für diese Tankplätze. Unserem Banker gegenüber haben wir mal eine Kalkulation aufgemacht und um einen Kredit von durchschnittlich 400.000 € pro Tankplatz gebeten. Käme ganz schön was zusammen. Schließlich sollen die Banken laut Herrn Draghi mehr Kredite vergeben. Ist doch der Mittelstand das Rückgrat und der Motor unserer bundesdeutschen Wirtschaft. So freundlich habe ich unseren Banker noch nie beim Abschied gesehen. Er will sich allerdings erst wieder bei uns melden, wenn wir von Isar Amper und Eon Bayern eine definitive Antwort auf unsere Anfrage erhalten haben, wann denn nun Oberpframmern, Moosinning, Neufinsing oder unsere übrigen Standorte an deren Erdgasnetz angeschlossen werden. Ich denke, es wird dauern, bis wir ihn wieder sehen.

bft-fashion

Die neue Kollektion ist da!



Zum Online-Shop



www.eft-service.de